

rens in Untersuchungsfachen vom 30sten April 1783. ausdrücklich aufgehoben werden, vielmehr durch das gedachte, am 21sten März dieses Jahres erlassene Gesetz, zur die Verhütung der, bisher misfällig wahrgenommenen, willkürlichen und eigenmächtigen Abhörungen und Weidungen der Zeugen in bürgerlichen und Strafsachen beabsichtigt worden, in dieser Hinsicht aber besonders die diesfällige Vorschrift des 19ten §. im Anhange der erläuterten Prozeßordnung: daß die Zeugen in Streitigkeiten über den jüngsten Befehl vor jedweden Gerichte abgehört werden können, für abgeschaffet zu achten ist; so lassen Wir euch solches, auf euren eingangsgedachten Verichte, andurch unverhalten seyn.

Datum Dresden, am 25sten August 1820.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßke, S.

Kunzegeben zu Dresden, am 7ten November 1820.